

Im gleichen Sinne betonen namhafte sowjetische Autoren, daß die Strafgesetze des Sowjetstaates eines der Mittel seien, die Kriminalität und andere gesellschaftswidrige Erscheinungen einschließlich ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen liquidieren zu helfen. Sie seien eines der Mittel, die dem Aufbau der neuen Gesellschaft dienen, und seien in ihren vielseitigen Wirkungsformen keineswegs auf die Anwendung von Strafe bzw. auf eine Schutzfunktion beschränkt.<sup>11</sup>

Aus dem Evolutionären Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts folgt mit objektiver Konsequenz, daß es *keinerlei Kontinuität und Gemeinsamkeiten* zwischen ihm und dem Strafrecht des bürgerlich-imperialistischen Staates gibt, so sehr auch dessen Ideologen um den Nachweis dahingehender „Notwendigkeiten“ bemüht sein mögen, um die siegreiche Arbeiterklasse an die Fesseln der bürgerlichen Rechtsideologie zu legen. Für die Arbeiter-und-Bauern-Macht besteht vielmehr die *Notwendigkeit des vollständigen Bruches* mit dem bürgerlichen Strafrecht, das als Instrument der Monopolbourgeoisie einer geschichtlich überlebten Klasse dient und damit selbst historisch überlebt und reaktionär ist. Dies äußert sich nicht allein darin, daß die Monopolbourgeoisie mit ihrem Strafrecht das straf-fällige Individuum zum bloßen Objekt vergeltender Repression oder — sich sozial und menschlich gebender — dressierender „Anpassung“ und „Behandlung“ zu machen sucht, zugleich aber die kapitalistischen Ausbeutungs- und Knechtschaftsverhältnisse als die sozialen Geburtsstätten der Kriminalität unangetastet läßt und obendrein mit den Zwangsmitteln dieses Strafrechts zu verewigen trachtet. Die geschichtliche Überlebtheit der Monopolbourgeoisie als Klasse äußert sich ebenso und sogar noch ausgeprägter und gefährlicher darin, daß sie sich in zunehmendem Maße selbst des Verbrechens als einer Methode ihrer politischen und ökonomischen Machtausübung bedient. Deshalb kann der Maßstab dafür, welche Handlungen die herrschende Arbeiterklasse als Vergehen oder Verbrechen unter strafrechtliche Verantwortlichkeit stellt und als Kriminalität bekämpft und welche Prinzipien sie hierbei anwendet, nicht das bürgerliche Strafrecht mit seinen Institutionen sein, das als Werkzeug der Interessen des Monopolkapitals den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten diametral entgegengesetzt ist.

Der *alleinige Maßstab* für das Strafrecht des sozialistischen Staates sind vielmehr die von den *objektiven Gesetzmäßigkeiten und Erfordernissen der Entwicklung der ganzen Gesellschaft diktierten Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen*. Diese Interessen sind darauf gerichtet, das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern und zu sichern sowie die Arbeiter-und-Bauern-Macht und ihre sozialistischen Errungenschaften zu stärken und zuverlässig zu schützen. Sie sind darauf gerichtet, den gesellschaftlichen Reichtum des Volkes zu bewahren und zu mehren, die sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen zu entfalten, die Menschen als sozialistische Persönlichkeiten zu entwickeln und dazu die Achtung und den Schutz der Rechte und Belange der Bürger strikt zu gewährleisten. Aus diesem Klasseninteresse erwächst der Arbeiterklasse und <sup>11</sup>

<sup>11</sup> Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts..., a.a.O., S. 152 und die Rezension dazu von H. Weber, Staat und Recht, 8/1972, S. 1364ff.; „Über die Grundlagen für die Strafgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken“, Sozialistitscheskaja sakonnost, 1/1959, S.9ff.